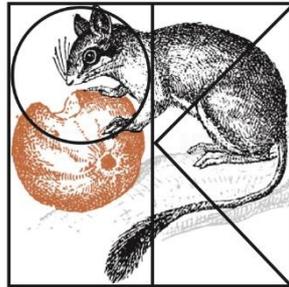


UMWELT Planung + Organisation

Dipl. Biologe Thomas Müller



Bauvorhaben „Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 im Bereich der Hermann-Löns-Straße 17 - 49“ in Ahrensburg

Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

11. März 2020

Vorbemerkung

Auftraggeber:

Stadt Ahrensburg, Der Bürgermeister, FD Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt, An der Strusbek 23, 22926 Ahrensburg

Auftragnehmer:

Thomas Müller, UMWELT Planung + Organisation, Hamburg

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Thomas Müller, Hamburg

Dipl. Biol. Holger Reimers, Pinneberg

Diese Artenschutzrechtliche Stellungnahme wurde unter Verwendung folgender Software erstellt:

MS Windows 10 - Betriebssystem

MS Word 2016 - Textbearbeitung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
2	Methodik	6
3	Ergebnisse.....	7
4	Literatur.....	16
5	Fotos	17

1 Anlass

In Kooperation mit der Wohnungsgenossenschaft Neue Lübecker plant die Stadt Ahrensburg die Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 auf einer Fläche von ca. 2,2 ha. Hierzu soll im Bereich der Gebäude Hermann-Löns-Str. 17 - 49 eine erste artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt werden, siehe Karte Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 - 1. Änderung) auf der folgenden Seite.

Das Gebiet besitzt eine Bestandsbebauung mit viergeschossigen Gebäuden aus den 60er Jahren. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 90 sieht einen vollständigen Abriss und Neubau bei veränderter Positionierung für ein größeres Areal vor. U.a. aufgrund der zukunftsfähigen Grundrisse bevorzugt die „Neue Lübecker“ die Gebäude um zwei Geschosse aufzustocken sowie Aufzüge zu ergänzen und nicht abzubauen.

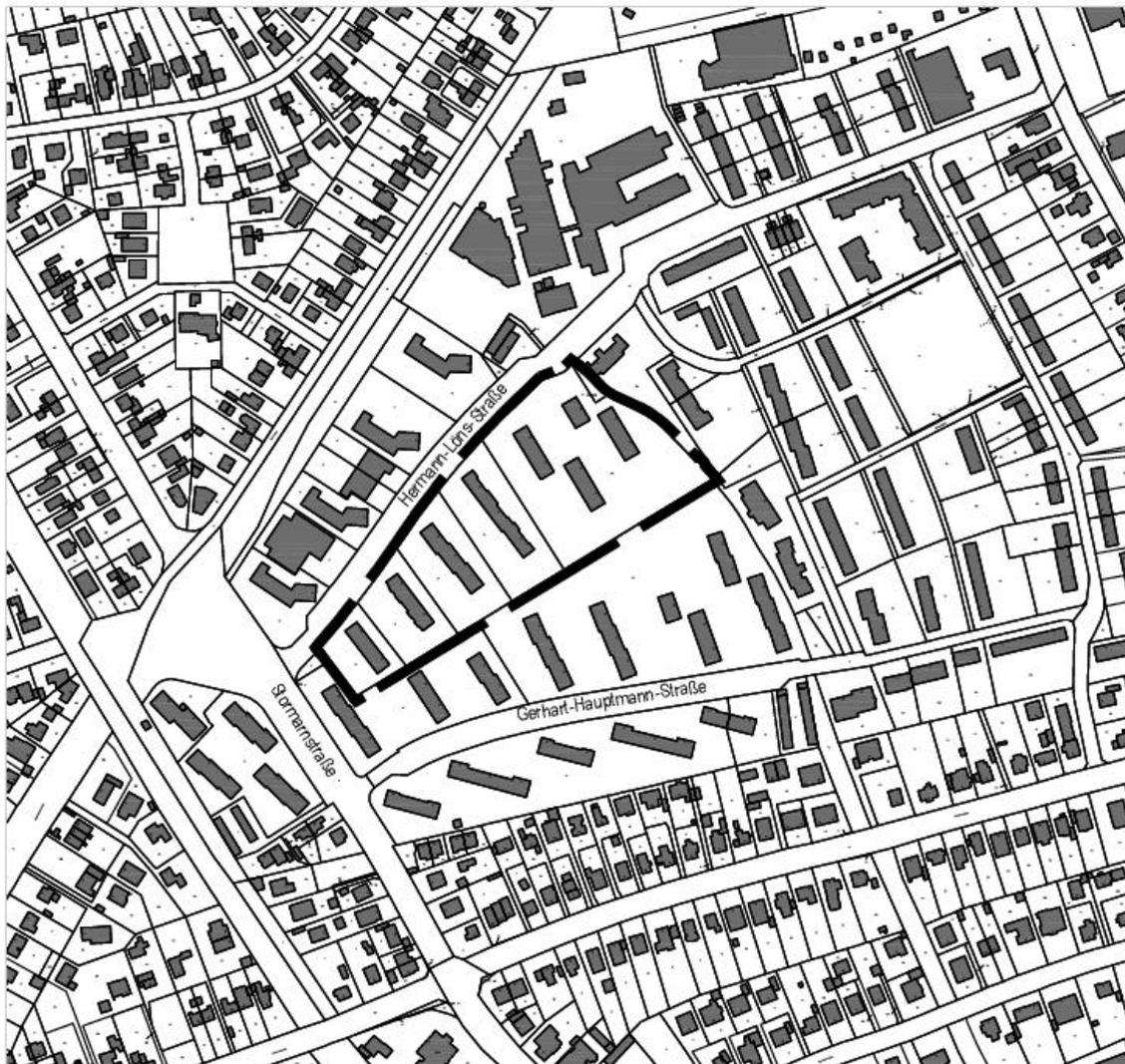
Außerdem sollen im Rahmen der Parkraumschaffung (Ausbau / Umbau der Parkplätze) im Untersuchungsgebiet mehrere Bäume gefällt werden. Die betroffenen Bäume fallen unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg (siehe Punkt Umwelt / Baumschutzsatzung: www.ahrensburg.de/Bürger-Stadt/Ortsrecht).

Daher soll eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf pot. Fledermausvorkommen durchgeführt werden.

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der Biotopausstattung sind Vorkommen von gefährdeten und seltenen Brutvogelarten nicht zu erwarten.

**GELTUNGSBEREICH FÜR DEN VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 90 - 1. ÄNDERUNG**

*Gebiet: südöstlich der Hermann- Löns- Straße in der Tiefe bis zur
Mitte des Grünstreifens und in einer Länge von ca. 250m, für die
Hausnummern 17 bis 49 (Flur 10, Flurstücke 73 bis 76,281,284)*



STADT AHRENSBURG

- DER BÜRGERMEISTER -

FD. IV.2

Juni 2019



**Karte Untersuchungsgebiet: Geltungsbereich für den vorhabensbezogenen
Bebauungsplan Nr. 90 - 1. Änderung**

2 Methodik

Am 6. Februar 2020 wurde eine Ortsbegehung durch zwei Biologen durchgeführt. Es fand eine Überprüfung aller Gebäude im Untersuchungsgebiet (v.a. Dachböden und Giebelbereiche) auf pot. Quartiere sowie des gesamten Baumbestands auf pot. Baumhöhlen statt.

Der Schwerpunkt der Untersuchung orientiert sich an potentiellen Fledermausvorkommen bzw. deren Quartiere. Die Bäume wurden an Stamm und die Krone aus allen Richtungen sowie von unten, jeweils mit Fernglas, auf Vorkommen von Höhleneingängen abgesucht. Zur näheren Untersuchung wurde eine 3-teilige Alu-Leiter eingesetzt.

Die Gebäude wurden von außen im Bereich der Giebelseiten ebenfalls mit dem Fernglas untersucht. Außerdem erfolgte die Begehung aller Dachböden in Begleitung eines Mitarbeiters des Gebäudemanagements der „Neuen Lübecker“.

Durch eine Strukturanalyse wird in Verbindung mit einer Datenrecherche in Verbreitungsatlantien überprüft, ob sich im Bestand artenschutzrelevante Vorkommen aufhalten könnten. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Konfliktanalyse, ob artenschutzrechtliche Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Gehölzfällungen oder dem Umbau von Gebäuden berührt werden könnten.

Die Beurteilung möglicher Zugriffsverbote und die Ableitung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung orientieren sich an den Hinweisen zur „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH/AFPE 2016).

3 Ergebnisse

Es existieren für Fledermäuse keine detaillierten flächendeckenden Erfassungen für das Land Schleswig-Holstein. Ferner sind auch keine das Gebiet von Ahrensburg abdeckenden Kartierungen vorhanden.

Zur Abschätzung der für das Vorhabengebiet potenziell betroffenen Fledermäuse wurden daher alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten (BORKENHAGEN 2014) ausgewertet.

Im Vorhabengebiet sind keine potenziell hochwertigen Habitats vorhanden, die aufgrund des Insektenvorkommens Fledermäusen als Jagdgebiet dienen könnten und damit ggf. essenzielle Nahrungsgrundlagen für eine in der Umgebung liegende Kolonie von Fledermäusen stellen.

Potenziell vorkommende Fledermausarten sind damit die Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entweder im Sommer oder im Winter im Wesentlichen in Gebäuden aufsuchen oder in der Lage sind, Baumhöhlen außerhalb von geschlossenen Waldgebieten (z. B. in Parks) zu nutzen. Für acht Fledermausarten kann aufgrund der Ausstattung des Plangebiets ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitats für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind. Dieses betrifft vor allem Arten, die ihre Sommer- und Winterquartiere in zusammenhängenden Laubwäldern und Nadelforsten aufsuchen bzw. Waldarten mit bevorzugter Überwinterung in unterirdischen Höhlen. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt den potenziellen Fledermausbestand im Untersuchungsgebiet.

Art	Biologie (DIETZ & KIEFER 2014)	Potenzial im Plangebiet
Vorwiegend Gebäude bewohnende Arten		
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	Sommerquartiere vorwiegend in Baumhöhlen und -spalten sowie in Fledermauskästen. In Gebäuden in Spalten in Dachböden, Holzverkleidungen oder Fensterläden (zumeist in der Nähe von Waldrändern im Austausch mit benachbarten Baumquartieren). Winterquartiere vorwiegend in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern. Sehr ortstreu.	gering: Sommernachweise sind in Schleswig-Holstein aus Gebäuden bisher nur wenige bekannt (BORKENHAGEN 2011).
Breitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	Sommer und Winterquartiere fast ausschließlich an Gebäuden in Spalten oder kleinen Hohlräumen hinter Firstbereichen, in Dachböden, Dachüberständen, Verkleidungen etc. Relativ ortstreu.	mittel: Typische Hausfledermaus der Dörfer und Städte, eine der häufigsten Arten in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2011). Viele Möglichkeiten um in die Gebäude zu gelangen sind besonders an den Giebelseiten für Fledermäuse vorhanden. Größere Kotpellets konnten in keinem Gebäude gefunden werden.
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	Sommer- und Wochenstubenquartiere hinter Verkleidungen an Gebäuden, Flachdächern, Zwischendächern und in Hohlwänden, in Rollladenkästen oder in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Bekannte Winterquartiere bislang aus Gebäuden in Spalten oder Zwischenwänden sowie Baumquartiere und Fledermauskästen. Relativ ortstreu, nördliche Populationen wandern vermutlich Richtung Süden.	hoch: Wochenstubennachweise in Schleswig-Holstein bisher nur aus dem östlichen Hügelland (BORKENHAGEN 2011). Viele Möglichkeiten um in die Gebäude zu gelangen sind besonders an den Giebelseiten für Fledermäuse vorhanden (vgl. Abbildung 5-2). Kleinere Kotpellets konnten in mehreren Dachräumen der Gebäude gefunden werden (vgl. Abbildung 5-1), die von der Mückenfledermaus stammen könnten.
Zweifarbfliedermaus <i>(Vespertilio murinus)</i>	Sommerkolonien in niedrigeren Häusern in Vorstädten und ländlicher Lage, Balz- und Winterquartiere in teilweise sehr hohen Gebäuden auch in Innenstädten. Neben standorttreuen Populationen auch wandernde Populationen, die Entfernungen von über 1.700 km zurücklegen können.	gering: In Schleswig-Holstein Fortpflanzungsvorkommen bisher nur aus Lübeck bekannt, ansonsten Nachweise vorwiegend zur Migrationszeit an Hochhäusern in Städten Aufgrund des Gebäudebestandes mit geringer Geschossanzahl Vorkommen eher unwahrscheinlich.

Art	Biologie (DIETZ & KIEFER 2014)	Potenzial im Plangebiet
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	<p>Im Sommer fast immer in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen: z. B. Zwischendächer, Giebel- oder Fassadenverkleidungen, Verblendungen, Mauerwerkslücken etc., seltener in Baumhöhlen oder Nistkästen.</p> <p>Im Winter oberirdische Quartiere an Gebäuden in Mauerspalten, Fugen, Rollladenkästen, Dachbereichen oder hinter Fenster- und Türrahmen.</p> <p>Relativ ortstreu, in der Regel weniger als 50-100 km zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier.</p>	<p>hoch:</p> <p>Bevorzugt strukturreiche Landschaften in der Nähe von Dörfern und Städten, eine relativ häufige Art in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2011).</p> <p>Viele Möglichkeiten um in die Gebäude zu gelangen sind besonders an den Giebelseiten für Fledermäuse vorhanden (vgl. Abbildung 5-2). Kleinere Kotpellets konnten in mehreren Dachräumen der Gebäude gefunden werden (vgl. Abbildung 5-1), die von der Zwergfledermaus stammen könnten.</p>
Vorwiegend Gehölze bewohnende Arten		
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	<p>Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke, seltener in Spalten an Gebäuden z. B. in Rollladenkästen, Mauerritzen oder Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartiere in Felsspalten, Gebäudespalten oder Höhlen sowie Baumhöhlen und Brennholzstapeln.</p> <p>Zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen weite Wanderungen von 1.000 - 2.000 km nach SW, meist entlang von Küstenlinien und Flusstälern.</p>	<p>gering:</p> <p>Wochenstuben bisher nur aus den östlichen Landesteilen bekannt. Wenige Winterfunde in Schleswig-Holstein überwiegend aus Holzstapeln (BORKENHAGEN 2011).</p> <p>Der Baumbestand des Plangebiets hat keine Habitataignung.</p>
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentoni)</i>	<p>Sommerquartiere bevorzugt in Höhlen von Laubbäumen meist in der Nähe von Gewässern, seltener in und an Gebäuden, auf Dachböden und in Mauerspalten.</p> <p>Im Winter in unterirdischen Quartieren in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Bunkern und Kellerräumen.</p> <p>Entfernungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren liegen meist unter 100 km.</p>	<p>gering:</p> <p>Bisher nur ein Gebäudequartier für Schleswig-Holstein bekannt. (BORKENHAGEN 2011).</p> <p>Der Baumbestand des Plangebiets hat keine Habitataignung.</p>

Tabelle 1: Potenzieller Fledermausbestand des Plangebiets, der von den geplanten Veränderungen betroffen sein könnte.

3.1 Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale

Potenzielle Konflikte zum Artenschutzrecht liegen in Bezug auf Fledermäuse vor. In der folgenden Tabelle 2 werden für den zuvor beschriebenen Bestand die Konfliktpotenziale zu den Einzelverboten des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG als Übersicht dargestellt.

Art	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie			
Braunes Langohr	ja	nein	ja
Breitflügelfledermaus	ja	nein	ja
Mückenfledermaus	ja	nein	ja
Rauhautfledermaus	ja	nein	ja
Wasserfledermaus	ja	nein	ja
Zweifarbflügelmaus	ja	nein	ja
Zwergfledermaus	ja	nein	ja

Tabelle 2: Konfliktpotenziale zu den einzelnen Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ja) = wild lebenden Tieren könnte nachgestellt, diese könnten gefangen, verletzt oder getötet werden oder ihre Entwicklungsformen könnten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (ja) = wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten könnten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (ja) = Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten könnten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Potenziell kann für nahezu alle Gebäude von einer Besiedlung sowohl im Sommerhalbjahr während der Fortpflanzungszeit als auch im Herbst und Winter zur Überwinterung ausgegangen werden. Welche Arten wo tatsächlich Quartiere beziehen ist nicht bekannt. Es ist daher vorsorglich zu unterstellen, dass bei jeder

Abriss- oder Sanierungsmaßnahme die Gefahr einer Zerstörung von Quartieren oder Tötung von Tieren in den Quartieren vorliegt.

Bei Baumaßnahmen besteht daher ganzjährig das Potenzial, mit dem Tötungsverbot für einzelne oder mehrere Fledermausarten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) in Konflikt zu geraten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Da sich der Planungsraum im stark durch Menschen sowie Störungen vielfältiger Art vorbelasteten städtischen Siedlungsbereich befindet, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere, die in Quartieren außerhalb des Planungsraumes aber noch im Wirkungsbereich von baubedingten Störungen liegen, an entsprechende Auswirkungen gewöhnt sind. Erhebliche Störungen lokaler Fledermauspopulationen sind daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

In gleicher Weise wie beim Tötungsverbot (s.o.) besteht für die o.g. Arten das Potenzial mit dem Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) in Konflikt zu geraten, wenn Bau- oder Sanierungsarbeiten stattfinden und besetzte Quartiere zerstört oder beschädigt werden.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Da auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung nicht beurteilt werden kann, welche Arten und wie viele Quartiere tatsächlich betroffen sein könnten, kann fachlich nicht abgeschätzt werden, ob die potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben können. Für die Gehölze bewohnenden Arten sind aufgrund der nicht vorhandenen Habitatsignung (keine vorhandenen Höhlen) keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Alle

Bäume im Untersuchungsgebiet weisen lediglich kleinere Astabbrüche oder Risse auf. Ausgeprägte Baumhöhlen oder Rissbildungen sind nicht vorhanden.

3.2 Möglichkeiten der Vermeidung potenzieller Konflikte

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Schädigung von Quartieren sowie eine Tötung von Individuen ist an vielen Stellen im Untersuchungsgebiet möglich, da über eine Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse nichts Näheres bekannt ist. Zur wirksamen Vermeidung des Konflikts sind nach Möglichkeit während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten keine Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden durchzuführen.

Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen sollten in einem Zeitraum erfolgen, wo keine Nutzung als Wochenstuben-, Paarungs- oder ggf. Winterquartier stattfindet. Da eine ganzjährige Nutzung von Gebäuden potenziell möglich ist, ist eine Bauzeitenvorgabe nur eingeschränkt möglich. Die Objekte müssen daher alle vorher auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden. Falls sich der Abriss nicht unmittelbar an die Begutachtung anschließt, sind nicht besetzte aber als Quartier geeignete Strukturen für Fledermäuse dauerhaft unzugänglich zu machen, um potenzielle Konflikte zum Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden.

Alternativ lassen sich durch eine aktuelle Erfassung des Realbestandes der Fledermäuse mit einer Identifizierung der tatsächlich genutzten Gebäude ggf. zeitliche Einschränkungen festlegen und Maßnahmen auf bestimmte Gebäude beschränken.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Um für genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an Gebäuden den gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geforderten Erhalt der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und damit das Eintreten des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden,

ist es oft möglich, für die betroffenen Arten künstliche Quartiere im näheren Umfeld anzubieten. Dieses ist bei Verlust wiederkehrend besetzter Quartierstandorte als zwingend geboten.

Ohne den tatsächlich betroffenen Bestand an Arten und ohne die Lage der tatsächlich betroffenen Standorte zu kennen, lassen sich zu diesen Artenschutzmaßnahmen jedoch fachlich keine detaillierteren Angaben machen. Eine rechtlich ausreichende Erfolgsgarantie der Maßnahmen lässt sich nicht ableiten, da die Grundlage fehlt. Es ist daher für eine Konzeption wirksamer Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, den aktuellen Realbestand betroffener Fledermäuse zu erfassen.

3.3 Fazit und Empfehlung

Auf Grundlage der bei der Ortsbegehung am 06.02.2020 festgestellten Habitatausstattung - der von baulichen Änderungen betroffenen Bereiche - sind, in Verbindung mit recherchierten Daten, verschiedene Fledermausarten potenziell durch die baulichen Veränderungen betroffen.

Bei den Fledermäusen ergab sich eine potenzielle Betroffenheit für drei Fledermausarten, die an oder in Gebäuden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufsuchen:

- Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus

Ein geringes Potenzial ergab sich für vier weitere Fledermausarten, für die aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche eine suboptimale Habitatausstattung vorliegt:

- Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Braunes Langohr.

Auf folgenden Dachboden konnte Fledermauskot (der Mücken- und/oder Zwergfledermaus) festgestellt werden: Hausnummer 29 und 35. Auf dem Dachboden der Hausnummer 21 ist vermutlich ebenfalls Kot vorhanden. Da der Bereich an

der südlichen Wand verschlossen war (Dachbodenbereich eines Mieters), konnte er nicht genauer in Augenschein genommen werden.

Außerdem konnten in den Hausnummern 17 und 19 die Giebelwände aufgrund verschlossener Abstellräume nicht untersucht werden.

Potenzielle Konflikte zum Artenschutz ergeben sich aus möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Aufgrund der Möglichkeit einer ganzjährigen Besiedlung durch Fledermäuse an zahlreichen Gebäuden ist für diese Arten eine Bauzeitenregelung als Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbotes notwendig. Die betroffenen Objekte sollten alle kurz vor der Baumaßnahme auf aktuelle Nutzung durch Fledermäuse gründlich untersucht werden, um potenzielle Konflikte zum Tötungsverbot zu vermeiden.

Bei potenzieller Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen ist auf Grundlage der reinen Potenzialabschätzung nicht beurteilbar, ob diese vermeidbar ist, welche Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind und/oder ob eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig ist. Für eine fachlich fundierte und den Anforderungen des Artenschutzes angemessene Beurteilung ist die Datenlage bis dato nicht ausreichend.

Empfehlung:

Aufgrund der Situation, dass in einigen Dachböden Kotpuren von Fledermäusen gefunden wurden, ist für eine Ermittlung der aktuellen Nutzung in den Gebäuden durch Fledermäuse eine erweiterte Methodik empfehlenswert, da erst durch Kenntnis des realen betroffenen Bestandes und deren Verteilung im Gebiet sich bauzeitliche Vorgaben zur Vermeidung des Tötungsverbots auf Einzelgebäude beschränken lassen und eine fachlich angemessene Beurteilung des Eintretens und einer möglichen Vermeidung des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

Um zu klären, ob und ggf. welche Dachböden durch Fledermäuse genutzt werden, wird vorgeschlagen, früh morgens an mindestens zwei Terminen im Juni/Juli Begehungen durchzuführen, um Fledermäuse beim typischen Schwärmen vor dem Quartier zu beobachten und die Einflugorte an den Gebäuden zu lokalisieren.

Es erfolgt - sollten Quartiere gefunden werden - der Versuch durch Beobachtungen an den vermuteten Quartierzugängen die Anzahl der Tiere zu ermitteln die ausfliegen. Da möglicherweise nicht alle infrage kommenden Bereiche von einem Beobachtungspunkt aus eingesehen werden können, werden die Zählungen ggf. durch mehrere Beobachter gleichzeitig durchgeführt.

Im Herbst erfolgen ferner zwei nächtliche Detektor-Begehungen, um zu klären, ob die Gebäude als Paarungsquartiere regelmäßig aufgesucht werden.

Nach dem derzeitigen Stand besteht die Möglichkeit, dass einzelne Tiere in den Giebelbereichen unter den Dachüberständen (siehe Abbildung 5-2) der Gebäude überwintern. Von einer größeren Population, die die Giebelbereiche als Winterquartiere benutzen, ist derzeit nicht auszugehen. In den Dachböden finden die Tiere wiederum keine Möglichkeiten zu überwintern, da es an geeignete Strukturen fehlt. Die (geringen) Kotnachweise sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass einzelne Tiere in den Dachböden nach pot. Quartieren suchen.

Wenn davon ausgegangen werden kann, dass einzelne Tiere die Giebelbereiche der Häuser als Überwinterungsquartier nutzen, sollte als Bauzeitbeginn das Frühjahr oder der Herbst gewählt werden. In diesen Zeiten sind die Tiere noch „mobil“ und könnten dann abgesammelt werden (im Winter wäre die Störung zu groß). Eine ökologische Baubegleitung wird daher empfohlen.

4 Literatur

- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum Druck- u. Verlagsgesellschaft, Husum: 664 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): DIE Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), Kiel: 121 S.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos, Stuttgart: 394 S.
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), 85 S. + Anlagen. 792 S.

5 Fotos



Abbildung 5-1: Kotspuren von Fledermäusen hinter der Giebelwand Hausnr. 29.



Abbildung 5-2: Beispiel von Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse an einer Giebelwand / Seitenwand.



Abbildung 5-3: Beispiel eines Dachbodens mit Blick auf die fensterlose Seitenwand.

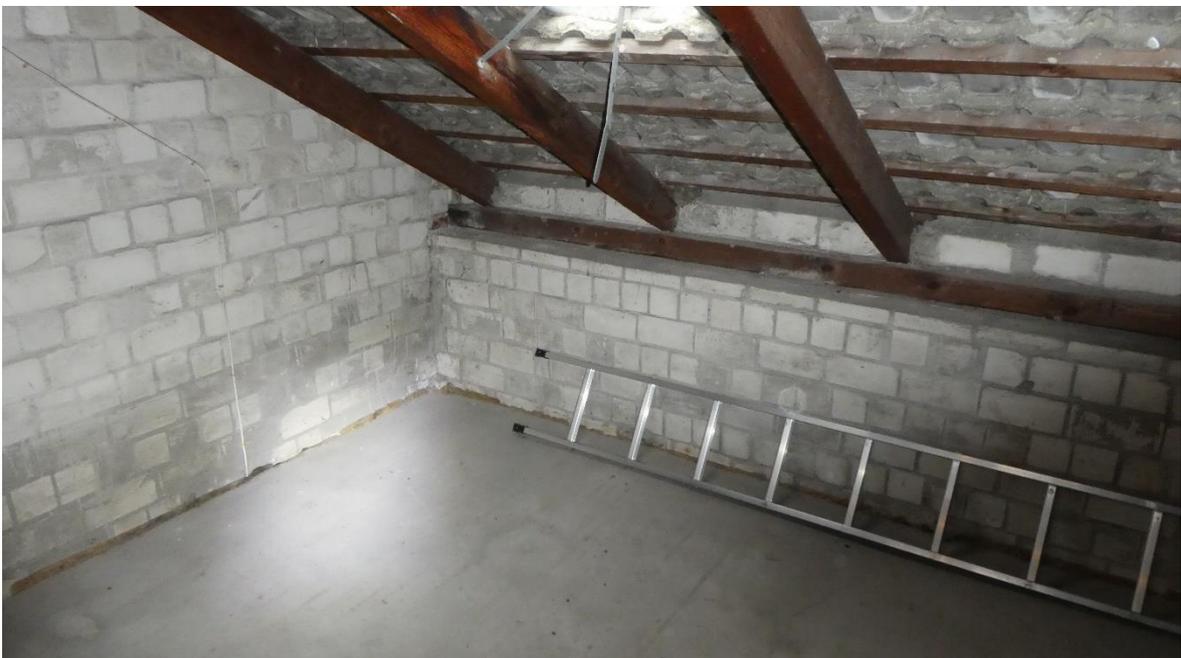


Abbildung 5-4: Beispiel eines Dachbodens mit Blick auf die „Traufenwand“ mit Dachfenster.



Abbildung 5-5: Detailaufnahme Dachgiebel an einer südlichen Seitenwand.



Abbildung 5-6: Übersichtsaufnahme eines Wohnbereichs (Hausnummer 37 - 41).